

ABFALLABFUHRORDNUNG

für die Gemeinde Elixhausen

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2015 für die Gemeinde Elixhausen folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

- § 1 Einrichtung der Abfallabfuhr
- § 2 Einteilung der Abfälle

II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

- § 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr
- § 4 Abfuhr der Bioabfälle
- § 5 Haus- / und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung
- § 6 Anzahl der Abfallbehälter
- § 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr
- § 9 Anlieferung zu Sammelstellen
- § 10 Abfuhrplan
- § 11 Haftungsausschluss

III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof

- § 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle
- § 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen
- § 14 Anlieferung zum Recyclinghof

IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen und Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren

- § 15 Problemstoffsammlung
- § 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren

V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

- § 17 Voraussetzung für die Ausnahme

§ 18 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

VI. Abschnitt Gebühren

- § 19 Abfallwirtschaftsgebühr
- § 20 Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr
- § 21 Gebührenschuldner und Haftung

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 22 Ablagerungsverbot von Abfällen
- § 23 Überwachung und Auskunft
- § 24 Strafbestimmung
- § 25 Wirksamkeitsbeginn

VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

- § 26 Verbrennungsverbot von Abfällen
- § 27 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

Anhang A

A B F U H R P L A N (Restabfall)

Anhang B

A B F U H R P L A N (Bioabfall)

Anhang C Tarife

Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr

Anhang D

Liste der Problemstoffe

Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten sind

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen
(Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)

Anhang F

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle und biogene Abfälle und die Entsorgung der sperrigen Hausabfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe, welche nicht über den Handel entsorgt werden (Rücknahmepflicht), oder nicht über den Handel entsorgt werden können, ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.

(3) Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am örtlichen Recyclinghof eingerichtet.

Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Salzburg.

(4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 6 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage E zur Abfuhrordnung der Gemeinde Elixhausen, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem § 2 (4) zu verpflichten.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

(7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen

für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.)

(8) Spültrank, von dem die flüssige Phase vorher abgetrennt wurde, kann in der Biotonne mitgesammelt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs 3 der Bioabfallverordnung 2010 LGBl 40/2010 erfolgt.

§ 2

Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser)

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkericht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b)genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;

- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Als **Spültrank** gelten jene biogene Abfälle gem. Abs 4 lit b, c und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden.

(6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer

(7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle

(8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

(9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren, die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBI. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten
- (4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zur Grünabfallkompostanlage Viehausen/Bergheim zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5

Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

- 80 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1
- 120 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1

- 240-l-Behälter, ÖNORM EN 840-1
- 1.100 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3
- 60 l-Abfallsack

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

b) Bioabfall:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Neu anzuschaffende Abfallbehälter gemäß Abs. 1 werden vom Entsorger leihweise zur Verfügung gestellt und sind auf Anforderung nach Maßgabe des vorhandenen Vorrates erhältlich. Sie müssen dem gültigen Farbleitsystem entsprechen. Biotonnen werden vom Entsorger leihweise zur Verfügung gestellt. Abfallsäcke sind über das Gemeindeamt oder über den Recyclinghof erhältlich.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Restabfallbehältergrößen – nach Maßgabe der Anzahl der gemeldeten Personen pro Objekt (mit einer Ordnungsnummer) - wie folgt festgelegt:

a) Private Haushalte

14-tägige Entleerung eines 80 l-Abfallbehälters für 1 bis 3 Personen

14-tägige Entleerung eines 120 l-Abfallbehälters für 4 bis 6 Personen

14-tägige Entleerung eines 240 l-Abfallbehälters für 7 bis 12 Personen
14-tägige Entleerung eines 1.100 l-Abfallbehälters für Betriebe

Für größere Häuser setzt die Gemeinde Behälterzahl und Behältergröße durch Addition der o.a. Behältergrößen fest. Großraumtonnen bei Betrieben werden 4 wöchig entleert. Bei Bedarf kann dazwischen eine Entleerung auf Abruf erfolgen.

b) private Haushalte

Ferienhäuser jährlich 12 Abfallsäcke à 60-l

c) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei 14-tägiger Entsorgung pro zur Verfügung stehenden Gästebett ein Behälterraumbedarf von 5 l zur Berechnung gebracht und das dem Gesamtvolumen entsprechende Abfallgefäß ist aufzustellen.

d) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen

In Gaststätten, Imbiss-Stuben und (Betriebs)-Kantinen werden bei 14-tägiger Entleerung pro zur Verfügung stehenden Sitzplatz 5 l Behälterraumbedarf zur Berechnung gebracht.

e) sonstige Betriebe:

Für Betriebe wird pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin 5 l Behälterraumbedarf bei 14-tägiger Entleerung vorgeschrieben. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

f) Sind die o.g. festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfahrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben. Dies gilt auch sinngemäß für Bescheide gem. lit. f.

(4) Austraghäuser im Hofverband, die nur von den Austragleuten bewohnt werden und vom Bauernhof mit entsorgt werden können, brauchen keine eigene Mülltonne. Die Anzahl der Bewohner des Austraghauses wird entsprechend Abs. 2 beim Bauernhof berücksichtigt.

(5) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß §8 eingehalten werden.

(6) Für junge Familien und Familien mit Pflegefällen werden Windelsäcke angeboten. Diese Windelsäcke sind am Gemeindeamt erhältlich und sind kostenlos. Die Windelsäcke dürfen nur mit Windeln befüllt werden und sind mit der Restabfalltonne bereitzustellen.

(7) Grundsätzlich werden für jeden Teilnehmer der Hausabfallabfuhr, der nicht unter die Bestimmungen des §1(6) fällt, folgende Festlegung getroffen:

- pro Hausabfallgefäß (Restmülltonne) von 80 l bis 240 l ist eine 120 l-Biotonne vorzusehen
 - pro Großraumtonne (Restmülltonne 1.100 l) ist eine 240 l-Biotonne vorzusehen
- Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden und es dürfen nicht mehr als 12 Personen an eine 120 l Biotonne angeschlossen sein.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

(1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 10

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

(2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang B, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

§ 11

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof

§ 12

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

(1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Gegen Vorlage der Berechtigungskarte kann 1m³ kostenlos abgegeben werden.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

(1) Zur Sammlung von Altpapier, Altglas und Metallverpackungen stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Altstoffe können darüberhinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(4) Haushaltsübliche Mengen von Altspeisefett kann bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn eine Zustimmung durch die Gemeinde vorliegt. Liegt eine derartige privatrechtliche Zustimmung nicht vor, hat der Teilnehmer selbst für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung der Altstoffe zu sorgen.

(6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelinseln hat zu unterbleiben.

§ 14

Anlieferung zum Recyclinghof

(1) Die Teilnehmer können ihre Abfälle und Altstoffe getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern. Im Anhang E ist festgelegt welche

Arten und Mengen angeliefert werden können und wofür Entgelte eingehoben werden.

(2) Bei Teilnehmern, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle, Grünabfälle und Altstoffe nur gegen Gebühr anliefern.

(3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.

(4) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen und Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren

§ 15

Problemstoffsammlung

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde.

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 14 Abs. 2 Z. 3 AWG 2002 bestehen, kann die Gemeinde ein Entgelt gemäß Anhang D einheben.

(6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang D, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind.

(7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

§ 16

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren

(1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle im Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren sind von den Abfahrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und –akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

(5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17

Voraussetzung für die Ausnahme

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben

waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 18

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

(1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.

(2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.

(5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt Gebühren

§ 19

Abfallwirtschaftsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die Entleerung einer Restabfalltonne festgelegt.

Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die

Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Gemeindevertretung setzt aufgrund der Bestimmungen des Abs. 2 für jedes Kalenderjahr die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr fest, die nach Behältergröße gestaffelt sind. Unterjähriger Beginn oder Ende der Abfallabfuhr wird aliquot von der Jahresgebühr berechnet. Der jeweils geltende Tarif ist in Anhang C festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 60% der Bereitstellungsgebühr, der sonst vorzuschreibenden Tonne zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

(5) Für Objekte, die nicht bewohnt sind, entfällt die Leistungsgebühr. Für diese Objekte ist die Bereitstellungsgebühr einer 80 l Tonne vorzuschreiben und zu entrichten.

(6) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr gemäß Anhang C, gewährt. Eine saisonale oder in Folge einer Abwesenheit (Urlaub, Kur, Krankenhausaufenthalt u.s.w.) bedingte Abmeldung der Biotonne ist nicht möglich.

(7) Für Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Biotonnen haben, wird eine Zusatzgebühr pro zusätzlicher Biotonne gemäß Anhang C vorgeschrieben.

(8) An-, Ab- und Ummeldungen der Restmüll- und/oder Biotonnen sind nur quartalweise möglich und haben ausschließlich im Wege der Gemeinde Elixhausen zu erfolgen.

§ 20

Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschnldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird

ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21

Gebührensschuldner und Haftung

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. §18, Abs.1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des §2 Abs.2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektroaltgeräten sind unter den Voraussetzungen des §

12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. §8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß §79 Abs. 5 für Altspisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

§ 25

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 30. Oktober 2012, i.d.g.F. beschlossene Abfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26

Verbrennungsverbot von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

Ausgenommen davon sind

- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung
- Grill- und Lagerfeuer, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist und
- das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und

➤ die Schädlingsbekämpfung.

§ 27

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist im Anhang D festgelegt.
- (2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten.

Elixhausen, 17.12.2015

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:



Markus Kurcz

Anhang A

ABFUHRPLAN

der Gemeinde Elixhausen für die Abfuhr der Hausabfälle

Dienstag

12.01.	08.03.	03.05.	28.06.	23.08.	18.10.	13.12.
26.01.	22.03.	17.05.	12.07.	06.09.	02.11.(Mi)	27.12.
09.02.	05.04.	31.05.	26.07.	20.09.	15.11.	
23.02.	19.04.	14.06.	09.08.	04.10.	29.11.	

Anhang B

ABFUHRPLAN

der Gemeinde Elixhausen für die Abfuhr der biogenen Abfälle

Montag

11.01.	04.04.	30.05.	11.07.	22.08.	03.10.	28.11.
25.01.	18.04.	06.06.	18.07.	29.08.	10.10.	12.12.
08.02.	02.05.	13.06.	25.07.	05.09.	17.10.	
	27.12.(Di)					
22.02.	09.05.	20.06.	01.08.	12.09.	24.10.	
07.03.	17.05.(Di)	27.06.	08.08.	19.09.	31.10.	
21.03.	23.05.	04.07.	16.08.(Di)	26.09.	14.11.	

Anhang C

Tarife

Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr

Die Tarife für die Entleerung von Hausabfallbehälter werden jährlich von der Gemeindevertretung im Beschluss über die Einhebung von Steuern, Gebühren und Abgaben festgelegt, dabei werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

1. Festlegung der Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr wird nach Tonnengröße festgelegt und beträgt für eine 120 l-Hausabfalltonne € 204,- pro Jahr.

Jene Teilnehmer, die ihre biogenen Abfälle (gemeinsam) auf der Liegenschaft oder unmittelbar benachbarten Liegenschaften kompostieren, auf der sie angefallen sind erhalten einen Abschlag von rund 15 % von der Bereitstellungsgebühr.

2. Festlegung der Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr wird nach Tonnengröße festgelegt und beträgt für eine 120 l-Hausabfalltonne € 104,- pro Jahr.

Für die Berechnung des Tarifes für die anderen zur Verwendung gelangenden Abfallbehälter wird folgender Umrechnungsschlüssel, sowohl für die Bereitstellung- als auch für die Leistungsgebühr, bezogen auf den Tarif für einen 120 l-Hausabfallbehälter, festgesetzt:

a)	60 l-Abfallsack	1 : 0,9
b)	80 l-Behälter	1 : 0,9
c)	120 l-Behälter	1 : 1
d)	240 l-Behälter	1 : 1,8
e)	1.100 l-Behälter	1 : 6

3. Festlegung einer Zusatzgebühr

Für jene Teilnehmer, die mehr Biotonnen benötigen, als dem durchschnittlichen Bedarf entspricht, beträgt die Zusatzgebühr € 51,- pro zusätzlicher 120-l Biotonne und € 102,- pro zusätzlicher 240-l Biotonne.

Anhang D

Liste der Problemstoffe, Elektroaltgeräte, Batterien

	Problemstoffgruppe	Beispiele
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,
2	Altmedikamente sortiert	
3	Altlacke/Altfarben ausgehärtet	Farbgebilde mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich	
5	Chemikalienreste	Cyanide, Cytostatika, Fotochemikalien, Oxidationsmittel, Symbiosen
6	Dispersionsfarben	Dispersionsfarben, mineralische Putze, Mineralfarbenanstrich
7	Feuerlöscher	(ABC-)Pulverlöscher, Schaumlöscher, CO2 Löscher, Fettbrandlöscher
8	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist
9	Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc
10	Mineralölhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Lölfilter etc.
11	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel	
12	Quecksilber(thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter
13	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,
14	Spraydosen	Alle nicht restentleerten Spraydosen
15	Spritzen und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.

	Elektroaltgeräte, Batterien	Beispiele
16	Bildschirmgeräte	
17	Elektrolytkondensatoren	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten
18	Gasentladungslampen	
19	Kühlgeräte	
20	Elektro- und Elektronik-Kleingeräte	
21	unsortierte Batterien	
22	Bleiakkumulatoren	
23	Lithiumbatterien	

Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten sind

Abfallart	unentgeltlich	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung
sperrige Hausabfälle, Holz und Bauschutt	1m ³ pro Jahr und Haushalt (gegen Vorlage der Berechtigungskarte)	€ 36,-- / m ³
Altpapier	unbeschränkt	
Altspeisefett	5-l pro Anlieferung	

Abfallart	unentgeltlich	Preis pro Einheit
Altöl	--	€ 0,40/l
Altreifen		
-Pkw mit Felgen	--	€ 3,70
- Pkw ohne Felgen	--	€ 1,20
-Lkw/Traktor/kg	--	€ 7,30/kg

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Kartonagen gefaltet, nur Pappe	unbeschränkt	--
Altglas	unbeschränkt	--
Metallverpackungen	unbeschränkt	--
Kunststoffverpackungen +/- sauber	unbeschränkt	--
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	unbeschränkt	--
Styropor-Formteile	unbeschränkt	--

Anhang F

ERKLÄRUNG

A O Ja, ich will eine Biotonne

Bitte zutreffendes ankreuzen

Name: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

(Unterschrift)

B O Ich benötige keine Biotonne

Verpflichtungserklärung

(nur ausfüllen, wenn Punkt B angekreuzt wurde)

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), alle in meinem (unseren) Haushalt(en) anfallenden und zum Bioabfall gehörenden festen, organischen Abfälle, gemäß §2, Abs. 4 lit. a - f auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringen wird.

Name

Adresse

(Unterschrift)